

Vorlage Nr. 109/2009

FB 1 / Zentraler Service

Auskunft erteilt: Herr Vollmer

Telefon: 02941 980-377



STADT **LIPPSTADT**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

26.10.2009

TOP Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

Beschlussvorschlag

I. Der Rat nimmt folgende Zuteilung der Ausschussvorsitze zur Kenntnis:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister Christof Sommer (gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

2. Rechnungsprüfungsausschuss

3. Schul- und Kulturausschuss

4. Sportausschuss

5. Planungs- und Umweltausschuss

6. Bau- und Verkehrsausschuss

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

7. Wahlprüfungsausschuss

II. Der Rat nimmt folgende Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze zur Kenntnis:

1. Haupt- und Finanzausschuss
Wahl erfolgt gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NW durch den Haupt- und Finanzausschuss

2. Rechnungsprüfungsausschuss

3. Schul- und Kulturausschuss

4. Sportausschuss

5. Planungs- und Umweltausschuss

6. Bau- und Verkehrsausschuss

7. Wahlprüfungsausschuss

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden – mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Wahlausschusses und des Jugendhilfeausschusses – nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 5 GO durch die Fraktionen des Rates bestimmt. Diese Vorschriften sehen auch hier zwei Möglichkeiten vor:

- a) Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO können sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder bestimmen. Diese im Gesetz in erster Linie vorgesehene Möglichkeit setzt voraus, dass eine Einigung zwischen allen Fraktionen zu Stande gekommen ist und dass dieser Einigung nicht von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen worden ist.
- b) Kommt eine Einigung nicht zu Stande oder wird von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so ist das im § 58 Abs. 5 Satz 2 ff GO vorgesehen sogenannte 'Zugreifverfahren' anzuwenden.

Das Zugreifverfahren ist grundsätzlich – bis auf den Hauptausschuss, Wahlausschuss und Jugendhilfeausschuss – für alle Ausschüsse des Rates anwendbar. Auf diejenigen Ausschüsse, die nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind, findet das Zugreifverfahren nur Anwendung, wenn die Vorschriften der GO für entsprechend anwendbar erklärt und keine Sonderregelungen über den Vorsitz getroffen sind. Beiräte und sonstige Gremien, die nicht Ausschüsse des Rates sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des § 58 Abs. 5 GO NW.

Beim Zugreifverfahren werden gem. § 58 Abs. 5 Satz 2 ff GO NW den Fraktionen die Ausschussvorsitzende in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Eine Sonderregelung besteht für den Hauptausschuss, Wahlausschuss, Jugendhilfeausschuss und den Umlegungsausschuss. Gemäß § 57 Abs. 3 GO NW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte (§ 57 Abs. 3 Satz 2 GO NW).

Hinsichtlich der Anrechnung des Vorsitzes im Haupt- und Finanzausschuss auf die erste Höchstzahl beim Zugreifverfahren wurde § 58 Abs. 5 GO NW geändert. Der Haupt- und Finanzausschussvorsitz ist nicht mehr auf die Ausschussvorsitze anzurechnen. Ebenso erfolgt auch nunmehr keine Anrechnung bei den stellvertretenden Ausschussvorsitzen.

Für den Jugendhilfeausschuss werden die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung gem. § 4 AG KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, in getrennten Wahlgängen gewählt.

Nicht anwendbar ist das Zugreifverfahren auf den Wahlausschuss (hier wird der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zum Vorsitzenden bestimmt) und den Umlegungsausschuss.

Unter Zugrundelegung der 19 Mitglieder der CDU-Fraktion, der 14 Mitglieder der SPD-Fraktion, der 6 Mitglieder der FDP-Fraktion, der 5 Mitglieder der BG-Fraktion, der 4 Mitglieder der Fraktion 'BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN' und der 2 Mitglieder der Fraktion 'Die Linke' würde sich folgender Ablauf ergeben:

Teiler	CDU		SPD		FDP		BG		GRÜNE		Die Linke	
	Reihenfolge		Reihenfolge		Reihenfolge		Reihenfolge		Reihenfolge		Reihenfolge	
	19		14		6		5		4		2	
1	19,0	(1)	14,0	(2)	6,0	(6)	5,0	(7)	4,0		2,0	
2	9,5	(3)	7,0	(4)	3,0		2,5		2,0		1,0	
3	6,3	(5)	4,7	(9)	2,0		1,7		1,3			
4	4,75	(8)										

Die CDU-Fraktion könnte in der Reihenfolge 1, 3, 5 usw. zugreifen. Für die SPD-Fraktion würden sich die Rangziffern 2, 4 ergeben. Auf die FDP - Fraktion entfielen die Zugriffsmöglichkeiten bei der Rangziffer 6. Für die BG-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und die Fraktion 'Die Linke' ergeben sich erst ab späteren Höchstzahlen die Zugriffsmöglichkeiten.

Bei einem Zusammenschluss von Fraktionen nach § 58 Abs. 5 S. 2 GO NW sind die Höchstzahlen und die Reihenfolge der Zugriffe neu zu berechnen.

Bezüglich der stellvertretenden Ausschussvorsitze gilt die gleiche Regelung.

Kommt eine Einigung zwischen allen Fraktionen über die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze nicht zu Stande oder wird dieser Einigung von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so ist auch bei der Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitze gem. § 58 Abs. 5 Satz 6 GO das Zugreifverfahren anzuwenden.

Verzeichnis der Ausschüsse des Rates

	Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
1. Haupt- und Finanzausschuss *)	Bürgermeister	Wahl erfolgt im Ausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss *)		
3. Schul- und Kulturausschuss		
4. Sportausschuss		
5. Planungs- u. Umweltausschuss		
6. Bau- und Verkehrsausschuss		
7. Wahlprüfungsausschuss		
8. Wahlausschuss	Bürgermeister	Vertreter im Amt
9. Jugendhilfeausschuss	Wahl erfolgt im Ausschuss	Wahl erfolgt im Ausschuss

*) Diesen Ausschüssen dürfen nur Ratsmitglieder angehören.